Konstituierende Sitzung Prüfungsausschüsse Forstwirt/in

29.02. - 01.03.2024

Stephan Möhle - RP Freiburg – Forstdirektion

Referat 81 – Forstrecht und Bildung – Zuständige Stelle



Agenda

- 1. Status Mitglieder Prüfungsausschüsse (insbesondere nach BBIG)
- 2. Entschädigungsleistungen für Prüfende



Status PA-Mitglieder

• §40 (6) BBIG: Die **Tätigkeit im Prüfungsausschuss** oder in einer Prüferdelegation ist **ehrenamtlich**.

(Ehrenamt = freiwillige Tätigkeit im öffentlichen Interesse, Prinzip der Unentgeltlichkeit, Verfolgung ideeller Zwecke)

- Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen (sofern nicht von anderer Seite gewährt)
- Die Höhe wird von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde (MLR) festgesetzt.

(Entschädigungen = Unkostenerstattungen, keine Vergütung)





Status PA-Mitglieder

- §40 (6a) BBIG: **Prüfende** sind von ihrem **Arbeitgeber** von der Erbringung der Arbeitsleistung **freizustellen**, wenn
 - 1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben **erforderlich** ist, und
 - 2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Mit der Freistellung erfolgt eine Fortzahlung der Bezüge für die Dauer der Tätigkeit (i.d.R. nach BBIG), (Grundsatz Ehrenamt = bei bezahlter Freistellung / Beurlaubung ist keine Entschädigung zu leisten ...d.h. keine zusätzliche Vergütung)





Entschädigungsleistungen § Rechtsgrundlagen §

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen und für Mitglieder von Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Hufbeschlagverordnung (VwV EntschEA MLR) Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV Beiratsentschädigungen)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV-MLR)

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (Landesreisekostengesetz - LRKG)

Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz - JVEG)





Entschädigungsleistungen

- Unkostenerstattung f
 ür Auslagen:
 - ➤ Reisekosten (Fahrtkosten, Wegstreckenentschäd., Übernachtungen, Verpflegung von Amts wegen)
 - ➤ Prüfungsvergütungen (nach Prüfungsplan, z.B. für prakt./mündl. Prüfung, Aufsicht, Bewertung, etc.)
 - > Sitzungsgeld (nur konst. Sitzung, 20 €/32€ / Tag)
- Abrechnung erfolgt zentral über das FAZ Mattenhof:
 - > Reisekosten-Antrag
 - ➤ Abrechnung über LBV bzw. FAZ





Versicherungsschutz

- Bei der Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen handelt es sich um ein öffentliches Ehrenamt. In diesem Fall greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß SBG VII.
- § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII: **Kraft Gesetzes** sind versichert, Personen, die <u>für</u> Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (...) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.





Versicherungsschutz

- Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die mit dem Ehrenamt in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen. Auch der direkte Wege vom Dienst-/Wohnort zum Geschäftsort und zurück.
- Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Baden-Württemberg – UKBW
- Bei Unfall mit Körper-/ oder Sachschaden muss eine Unfallanzeige gestellt werden, um an entsprechende Leistungen zu gelangen.





Vielen Dank

Fragen?

Kontakt:

Stephan Möhle (Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft)

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion

Referat 81 – Forstrecht und Bildung – zuständige Stelle BBiG

79098 Freiburg i. B.

Tel.: 0761 – 208 1434

E-Mail: stephan.moehle@rpf.bwl.de



